

Der Stolln muß $\frac{5}{4}$ Lachter hoch und $\frac{1}{2}$ Lachter breit sein, hat je $3\frac{1}{2}$ Lachter Vierung und kann getrieben werden, soweit und wohin der Stöllner will. Kommt er in verliehenes Feld, dem er Wasser- und Wetterlösung bringt, mit Erbteufe (10 Lachter und eine Spanne saiger vom Rasen, in Altenberg $9\frac{1}{2}$ Lachter), so genießt der Stöllner den Stollnhieb (alle Erze im Stolln), den 4. Pfennig vom Fundgrübner und Maaßner als Beitrag zu seinen Betriebskosten, das ganze oder halbe Stollneuntel (je nachdem er die Baue unmittelbar oder mittelbar löst) von allen nach dem Durchschlag gemachten Erzanbrüchen bei hohen Metallen in Geld, bei niederen in Natur und, wenn keine Anbrüche gemacht werden, ein Wassereinfallgeld. Auch darf er im fremden Felde wie im Bergfreien Stollnschächte und Lichtlöcher absinken und die Baue der Fundgrübner und Maaßner mit benutzen, während letztere ihm für etwaige Benutzung seiner Baue Schacht- und beziehentlich Streckensteuer zahlen müssen. Seinerseits ist der Stöllner nur verpflichtet, den Stolln zu schlämmen, in richtiger Sohle zu halten (auf 100 Lachter bis zu $\frac{1}{4}$ Lachter Ansteigen), täglich mit 8 stündiger Schicht zu belegen, überfahrene Gänge sichtbar zu lassen und aus Schächten und Bingen über dem Stolln das Wasser abzuführen. Erfüllt der Stöllner diese Pflichten nicht, so geht er seiner Gerechtigkeiten ebenso verlustig, als er, wenn das Stollnort liegen bleibt, oder verstopft wird, von diesem Punkte an, oder wenn der Erbstolln durch einen 7 beziehentlich $3\frac{1}{2}$ Lachter tiefer einkommenden Stolln enterbt wird, von dieser Zeit an das Neuntel nicht mehr erhält.

Für jedes Lehn besteht Betriebszwang. Es fällt in das landesherrliche Bergfreie zurück, wenn es von den Beliehenen oder deren Rechtsnachfolgern freiwillig losgesagt oder denselben bergrechtlich entzogen wird. Letzteres ist der Fall, wenn sie sich im Muthen, Bestätigungsuchen oder im Fassen der verliehenen Aufschlagwasser säumig erweisen, wenn das Quatemberggeld ohne gegründete Ursache 4 Quartale lang nicht bezahlt worden ist und wenn die Grube, ohne gefristet zu sein, nicht ununterbrochen belegt ist. Wer in Folge gegründeter Ursachen von letzterer Vorschrift durch das Bergamt entbunden wird, muß die erhaltene Betriebsfrist quartaliter durch Erlegung eines Groschen „erlangen.“ Will ein Dritter das in Frist gehaltene Berggebäude wieder aufnehmen, so wird dem Beliehenen das Lehn binnen 14 Tagen aufgekündigt. Erklärt er sich nicht, so wird die Zeche, wenn sie binnen 8 Tagen in den gewöhnlichen Fröhschichten vom Reviergeschworenen unbelegt gefunden worden, frei gefahren und dem neuen Angeber verliehen. Jeder Beliehene kann sein Recht auf Andere übertragen (veräußern, verpfänden, vererben u. s. w., aber nicht verpachten) und losagen, worüber der Gegenschreiber einen Vermerk ins Gegenbuch schreibt und einen Gewährschein ausstellt. Nur selten bleibt das Lehn im Alleineigenthume, meist sucht man sich Gesellen, welche, wenn das Bergwerk in nicht mehr als 8 Bergtheile zerlegt wird, eine Eigenlöhnerschaft (Lehnschaft), sonst eine Gewerkschaft bilden, welche in 128 als unbewegliche Sachen anzusehende Ruxe zerfällt. Gewerke ist nur, wer im Gegenbuch als solcher verzeichnet ist und einen Gewährschein darüber ausgestellt erhalten hat. Derselbe muß binnen 6 Wochen die vom Bergamte auf Vorschlag des Schichtmeisters quartaliter ausgeschriebene Zubeße zahlen, widrigenfalls der Rux im Retardate verstanden ist; doch kann er sich bei der darauffolgenden Ausbietung, bei der seine Mitgewerken das Vorkaufsrecht haben, durch Abschlagszahlungen